

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in	Friederike Krentz
	Telefon (0202)	563 21 22
	Fax (0202)	563 80 89
	E-Mail	Friederike.Krentz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.03.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0189/05/1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.04.2005	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
21.04.2005	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	Beschlussempfehlung
Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrages zur Neuordnung der Sozialen Dienste - NOSD-2-Vertrag -		

Grund der Vorlage

Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrages zur Neuordnung der Sozialen Dienste - NOSD 2-Vertrag

Beschlussvorschlag

Der Weiterentwicklung des Vertrages zur Neuordnung der Sozialen Dienste - NOSD 2-Vertrag - wird vorbehaltlich einer positiven Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie zugestimmt.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Rahmenbedingungen in der Jugendhilfe haben sich seit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrages vom 06.10.95 nachhaltig verändert.

Der vorliegende Vertrag verleiht dieser Weiterentwicklung nachhaltigen Ausdruck. Er greift die Strukturmaximen des 8. Jugendberichtes der Bundesregierung - Prävention, Regionali-

sierung, Alltagsorientierung, Partizipation und Integration - auf und setzt sie um. Außerdem ist es Ziel der Modifizierung des Vertrages, Angebote der Jugendhilfe noch bedarfsgerechter, flexibler und effizienter einzusetzen.

Der vorliegende Vertrag schreibt die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wuppertal und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege fort, knüpft an positive Elemente des bisherigen Kontrakts an und baut darauf auf. Er fasst die beiden Verträge - Vertrag zur Neuordnung der Sozialen Dienste und den Vertrag zur Sozialpädagogischen Familienhilfe - zusammen.

Eine Pauschalierung der Förderung soll der Verknappung finanzieller Mittel Rechnung tragen und der Notwendigkeit einer Kostenbegrenzung entsprechen.

Anlagen

- Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag zur Neuordnung der Sozialen Dienste im Bereich der Jugendhilfe einschl. Nebenaufgaben
- Stellenverteilung (Anlagen 1 – 9)

Beschluss des Rates der Stadt vom 14.03.05 zur Drs.-Nr. VO/0065/05 „Konkretisierung der globalen Minderausgaben aus dem Haushaltssicherungskonzept 2004“

Die Drucksache VO/0065/05 wird - unter Berücksichtigung der gleichlautenden Änderungs- und Ergänzungsanträge der CDU-Fraktion (VO/0324/05) und der FDP-Fraktion (VO/0345/05) - gemäß Vorlage beschlossen. Die Anträge der Fraktionen der FDP und der CDU sind jeweils im 1. Punkt des Beschlussvorschlages um den Jugendhilfeausschuss zu ergänzen.

Punkt 1 der gleichlautenden Anträge von CDU- (VO/0324/05) und FDP-Fraktion (VO/0345/05):

Der Vertrag zur „Neuordnung Soziale Dienste“ wird aufkommensneutral, - d.h. ohne Veränderung der eingestellten Aufwandsreduzierung - im zuständigen Fachausschuss Soziales, Gesundheit und Familie noch einmal vorgestellt und beraten.

Die Drucksachen werden insgesamt zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis

Stimmenmehrheit (gegen die Fraktionen der SPD und der PDS, bei Enthaltung der WfW-Fraktion).

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthält sich zu TOP 2 - Drucksache VO/0065/05 - und stimmt im Übrigen zu.

**Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag
zur Neuordnung der Sozialen Dienste
im Bereich der Jugendhilfe einschl. Nebenaufgaben (NOSD 2)**

R_9287

Stand: 1.4.2005

Zwischen

der **Stadt Wuppertal**

Neumarkt 10, 42103 Wuppertal,

- vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Beigeordneten für Soziales, Jugend und Integration -
(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

Freien Trägern der Jugendhilfe, die der **Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Wuppertal** unmittelbar angehören oder ihr angeschlossen sind,

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wuppertal e.V.

Friedrichschulstraße 15, 42105 Wuppertal

- vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand -

Caritasverband Wuppertal e.V.

Kolpingstraße 13, 42103 Wuppertal

handelnd für sich selbst und kraft Vollmacht auch für

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Barmen,

Bocksledde 2, 42283 Wuppertal,

und

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Elberfeld

Kolpingstraße 14, 42103 Wuppertal,

- vertreten durch den Caritasdirektor -

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Wuppertal e.V.

Humboldt-Straße 20, 42283 Wuppertal,

- vertreten durch den Geschäftsführer -

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Wuppertal e.V.,

Schloßbleiche 18 , 42103 Wuppertal,

- vertreten durch die Vorsitzende des Vorstands -

Diakonie Wuppertal

Deweerthstraße 117, 42107 Wuppertal,

- vertreten durch den Diakoniedirektor -

(nachfolgend „Freie Träger“ genannt)

wird zur Weiterentwicklung und Neufassung der bereits bisher durch öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen¹ gemäß §§ 53 ff. des 10. Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) folgendes vereinbart:

Präambel

Die Stadt Wuppertal und die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Wuppertal haben ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe bereits im Jahr 1995 durch einen richtungweisenden Vertrag² verbindlich geregelt.

Diese Vereinbarung hat sich grundsätzlich bewährt: Unter anderem hat sie auf Seiten der Freien Träger zum Aufbau wirksamer Spezialdienste im Bereich ambulanter erzieherischer Hilfen geführt und damit auch neue Möglichkeiten der Steuerung und der Vermeidung von Fremdunterbringung geschaffen.

Die Rahmenbedingungen der Jugendhilfe haben sich seitdem nachhaltig verändert.

Ziel des vorliegenden Vertrags ist es, dieser Weiterentwicklung einen sichtbaren Ausdruck zu verleihen. Dabei geht es vor allem um die Umsetzung des von öffentlicher und freier Jugendhilfe vor Ort konsensual abgestimmten sozialräumlichen Handelns. Dieses ist getragen von den Strukturmaximen Prävention, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Partizipation und Integration³ und insbesondere der Lebensweltorientierung.

Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Stadt waren in die schrittweise Entwicklung dieser Vorstellungen jeweils eingebunden.

Zugleich ist es auch Ziel dieser Modifizierung, Angebote noch bedarfsgerechter, flexibler und effizienter einzusetzen. Eine Pauschalisierung der Förderung soll der Verknappung finanzieller Mittel Rechnung tragen und der Notwendigkeit einer Kostenbegrenzung entsprechen.

Der vorliegende Vertrag knüpft an positive Elemente des bisherigen Kontrakts nicht nur inhaltlich an und baut darauf auf; er begreift sich auch rechtlich als Modifizierung des bestehenden Vertrags, dessen Regelungen er jedoch zwischen den Beteiligten zur Anwendung einer moderneren Diktion⁴ und im Interesse einer zusammenhängenden Gesamtdarstellung vollständig neu formuliert.

Unabhängig von den Regelungen dieses Vertrags wird die Stadt Wuppertal - wie in der Vergangenheit - auch anderen Trägern der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Wuppertal die Bearbeitung von Fällen erzieherischer Hilfen anbieten.

¹ Vertrag vom 6. Oktober 1995

² „NOSD“ vom 6. Oktober 1995, mit ergänzenden Einzelverträgen im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe

³ des Achten Jugendberichts

⁴ im Sinne des Jugendhilferechts

§ 1

Zweck und Gegenstand des Vertrags

1. Der Vertrag dient dem Zweck, der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Freien Trägern bei der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe⁵ unter Wahrung der Selbständigkeit der Freien Träger einen verbindlichen Rahmen zu geben⁶. Zugleich dient er der Förderung der Freien Träger der Jugendhilfe⁷ durch die Stadt.
2. Die Vereinbarung bildet die Grundlage für eine familien- und sozialraumorientierte Gestaltung der Jugendhilfeangebote innerhalb der Stadt Wuppertal. Ziel ist dabei die bedarfsgerechte, flexible und sozialraumorientierte Erbringung von Jugendhilfeleistungen.
3. Neben Jugendhilfaufgaben nehmen einzelne Freie Träger auch Aufgaben in Bereichen wahr, welche in § 2 SGB VIII nicht ausdrücklich aufgeführt sind (z.B. Gemeinwesenarbeit und Schuldnerberatung).
4. Mit dieser Vereinbarung verlieren die Einzelverträge über die Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben der Sozialpädagogischen Familienhilfe⁸ ihre Eigenständigkeit; sie gehen in diesem Vertragswerk auf.
5. Sonstige bestehende Verträge zwischen der Stadt Wuppertal und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Wuppertal, der in ihr zusammengeschlossenen Verbände und der diesen angeschlossenen Trägern bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Stadt

1. Die Stadt hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung⁹. Sie erfüllt die gesetzlich begründeten Leistungsverpflichtungen.

Sie gewährleistet ein plurales Angebot im Sozialraum und garantiert damit das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen¹⁰.

Sie stellt sicher, daß nicht nur die fachlich notwendige Hilfe erfolgt, sondern bei Beratungsleistungen auch dem Wunsch nach Anonymität Rechnung getragen wird, womit ggfls. die Wahl eines Freien Trägers jenseits des Sozialraums und über die an diesem Vertrag Beteiligten hinaus verbunden sein kann.

2. Die Stadt ist gemäß § 4 SGB VIII unter Beachtung der Trägerautonomie für die Bereitstellung und Gewährung der Finanzierung der von den Freien Trägern zu erbringenden Leistungen zuständig.

⁵ gemäß § 2 SGB VIII

⁶ § 4 SGB VIII

⁷ §§ 4 Abs. 3; 74 SGB VIII

⁸ solche Verträge bestehen seitens der Stadt mit der Arbeiterwohlfahrt, dem Caritasverband, dem Deutschen Kinderschutzbund und der Diakonie Wuppertal (vormals: Diakonisches Werk Elberfeld)

⁹ gemäß § 79 SGB VIII

¹⁰ gemäß § 5 SGB VIII

3. Das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII wird von der Stadt gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Leistungsberechtigte werden von ihr im Rahmen des Hilfeplanverfahrens vollständig über ihre Rechtsansprüche, über alle in Betracht kommenden Hilfen, über alternative Leistungserbringer sowie auf Hilfen außerhalb des Sozialraums hingewiesen. Dem Leistungsberechtigten muß eine Beschwerdeinstanz bekannt und bei Bedarf zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus ist im Hilfeplanverfahren sichergestellt, daß bei Bedarf und berechtigtem Wunsch der Klienten ein Wechsel des Leistungserbringers vollzogen werden kann.
4. Die Stadt ist an die Grundsätze der Jugendhilfeplanung lt. § 80 SGB VIII gebunden und schreibt eine auf der Grundlage gesicherter Daten wirksame Jugendhilfeplanung fort.

§ 3

Leistungen der Freien Träger

1. Die Dienste und Einrichtungen des jeweiligen Freien Trägers stehen entsprechend seinem Selbstverständnis jedem jungen Menschen und seiner Familie als Teil eines pluralen Hilfeangebots offen.
2. Auf der Basis seines Leitbildes und seines Profils verpflichtet sich der Freie Träger, fachlich qualifizierte Leistungen unter Wahrnehmung seiner anwaltschaftlichen Funktion für die Leistungsberechtigten zu erbringen.
2. Für jeden einzelnen Träger gelten aufgrund dieses Vertrags besondere Leistungsverpflichtungen, die der von ihm einzusetzenden Stellenzahl entsprechen. Einzelheiten zu Art und Umfang der Aufgaben ergeben sich aus den beigefügten Anlagen Nrn. 1 - 8, welche den Gegenstand dieser vertraglichen Verpflichtungen detailliert beschreiben.

Für den Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen ist dort insbesondere festgelegt, welcher Punktwert von welchem Freien Träger zu welchem Zeitpunkt zu erreichen ist.
4. Der Personaleinsatz der einzelnen Freien Träger im Bereich der Hilfen zur Erziehung soll - in einem mittelfristig¹¹ ausgelegten Steuerungs- und Umschichtungsprozeß - an gemeinsam abgestimmten, regionalen Schwerpunkten auf BSD-Ebene gemäß Anlage 9 erfolgen. Dieses Steuerungsziel ist für jeden Träger in einer Anlage wiedergegeben, welche diesem Vertrag als verbindlicher Bestandteil beigefügt ist.
5. Darüber hinaus erklärt sich jeder Freie Träger bei der Leistungserbringung unter Wahrung und Kenntlichmachung seines Profils zu der im Rahmen der sozialräumlichen Arbeit erforderlichen Kooperation und Vernetzung mit weiteren, im Sozialraum tätigen Trägern der Jugendhilfe bereit.
6. Bezogen auf die fallübergreifende und fallunabhängige Arbeit sichert jeder Freie Träger die Erbringung folgender Leistungen zu:
 - Mitwirkung in sozialraumbezogenen Konferenzen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in den Sozialräumen, in denen der Träger regionale Schwerpunkte bildet
 - Werben um ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
 - Erschließung und Nutzung sozialräumlicher Ressourcen

¹¹ Orientierungsmarke für die vollständige Umsetzung: 31.12.2007

§ 4

Anpassung der Leistungsbereiche/Aufgabenfelder

1. Ändert sich die Aufgabenstruktur¹², zeigt sich der Bedarf, neue Arbeitsfelder zu erschließen oder ergibt sich aus der Aufgabenerfüllung heraus bei der Stadt oder bei einem Freien Träger, daß eine Neuaufteilung oder Veränderung der Aufgaben sinnvoll ist, werden die Vertragsparteien darüber Verhandlungen aufnehmen. Die Stadt oder jeder der Freien Träger kann die Aufnahme solcher Verhandlungen unter Darlegung des Grundes verlangen. Die Verhandlungen sollen mit dem Ziel geführt werden, einen Konsens zu erreichen.
2. Läßt sich jedoch eine Einigung nicht mit allen Vertragspartnern erzielen, kann drei Monate nach dem ersten, als solches zu bezeichnenden „Konsensgespräch“ eine inhaltliche Fortschreibung auch durch zweiseitige Vereinbarung zwischen der Stadt und einzelnen Freien Trägern erfolgen.

Die entsprechende Modifizierung beschränkt sich auf die Inhalte, welche in den Anlagen¹³ detaillierter geregelt sind. Sie bedarf der Schriftform und wird erst wirksam, wenn sie allen an diesem Vertrag¹⁴ beteiligten Freien Trägern zugegangen ist. Zweiseitige Vereinbarungen, welche einen Freien Träger im Vergleich zu den übrigen Vertragspartnern ohne sachlichen Grund besser stellen, sind unwirksam.

3. Scheidet ein Freier Träger aus oder soll ein Freier Träger der Jugendhilfe, der bisher nicht Vertragspartner war, in den Vertrag aufgenommen werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen nicht.

Die Vertragsparteien nehmen aber, soweit erforderlich, eine Anpassung der Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung des Vorrangs der Freien Träger vor. Dazu sollen die Freien Träger - unbeschadet der Gültigkeit dieses Vertrages- mit dem Jugendamt verhandeln, damit die Mittel zur Aufrechterhaltung der vereinbarten Aufgaben für die beteiligten Freien Träger eingesetzt werden können.

§ 5

Die Stadt als Leistungserbringer

1. Die Stadt leistet selbst ambulante erzieherische Hilfen durch eigene Mitarbeiter/-innen. Diese nehmen ihre Aufgabe ebenfalls nach den beschriebenen Rahmenbedingungen bedarfsgerecht, flexibel und sozialräumlich wahr. Bei der Leistungserbringung sind sie im Rahmen der sozialräumlichen Arbeit an der erforderlichen Kooperation und Vernetzung mit weiteren, im Sozialraum tätigen Trägern der Jugendhilfe beteiligt.
2. Die städtischen Leistungen werden - wie diejenigen der Freien Träger - über Punktwerte gesteuert. Die städtischen Teams bilden im Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfe ebenfalls regionale Schwerpunkte aus.
3. Wenn ein Freier Träger auf freiwilliger Grundlage - außerhalb der Finanzierung durch die Stadt - Beratungs- und Hilfeleistungen für Klienten anbietet, ist er berechtigt, an den für den Arbeitsbereich einschlägigen Arbeitsgruppen teilzunehmen. Er wird von der Stadt zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen und in die Vermittlung von Klienten einbezogen.

¹² i.S.d. § 3 Abs. 3 und Abs. 4

¹³ in § 3 Abs. 3 und Abs. 4

¹⁴ NOSD 2

§ 6

Kooperation

Zur Abstimmung der fachbezogenen Arbeit bestehen gemeinsame Arbeitsgemeinschaften zwischen der Stadt und den jeweils beteiligten Freien Trägern¹⁵. Die regelmäßigen Besprechungen organisieren die Stadt und die Freien Träger im jährlichen Wechsel. Die Zusammenarbeit im übrigen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Qualitätssicherung

1. Die Leistungserbringer¹⁶ entwickeln gemeinsam mit der Stadt für alle in diesem Vertrag beschriebenen Aufgabefelder Leistungsbeschreibungen; soweit diese für die verschiedenen Aufgabengebiete bereits vorhanden sind oder vor dem Abschluß stehen, werden sie fortgeschrieben.

Zusätzlich werden Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen.

2. Die Qualität der erbrachten Leistungen soll den Vorgaben gemäß Ziffer 1 entsprechen. Die Vertragsparteien prüfen jährlich, ob die darin dargestellten Qualitätskriterien, Instrumente, Dokumentationen und Verantwortlichkeiten noch zweckmäßig sind und schreiben sie fort. Sie gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Bestandteil des Vertrags.

3. Ferner legen die Freien Träger der Stadt für alle Leistungsbereiche dieses Vertrags jeweils bis zum 31. März eines Jahres einen Jahresbericht für das Vorjahr vor, der mindestens folgende Themen behandelt:

- Jährliche Inanspruchnahme
- Personalsituation
- besondere Vorkommnisse

- aktuelle Situation:
 - Gelingt die bedarfsgerechte, flexible sozialraumorientierte Leistungserbringung?
 - Wie entwickeln sich die Abbruchraten?
 - Wie entwickelt sich die Hilfedauer?
 - Wie entwickelt sich die Zahl der Ehrenamtlichen?
 - Wie entwickelt sich die Erschließung und Nutzung sozialräumlicher Ressourcen?

- weitere absehbare Entwicklung

Entsprechende Zwischenberichte über das zurückliegende Kalenderhalbjahr legen die Freien Träger jährlich auch bis zum 30. September vor.

4. Eine einheitliche Dokumentation ist zwischen den Vertragsbeteiligten vereinbart worden.

¹⁵ Insbesondere existiert zu diesem Zweck der „Arbeitskreis der Leitenden Fachkräfte“

¹⁶ Freie Träger und Stadt als Leistungserbringer

5. Die Freien Träger setzen für die Erfüllung der von ihnen wahrgenommenen Aufgabenbereichen den Anforderungen der Aufgaben entsprechend qualifiziertes Personal¹⁷ ein.
6. Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen können sowohl in Eigenverantwortung des Freien Trägers als auch auf den Sozialraum bezogen in Kooperation der verschiedenen anerkannten Freien Träger durchgeführt werden.

§ 8

Finanzierung und Abrechnung

1. Die Stadt zahlt an jeden Freien Träger zur Finanzierung der übernommenen Aufgaben jährlich eine prospektive Pauschale zur Deckung der Personalkosten. In Höhe des bisher für die Sozialpädagogische Familienhilfe (an AWO, Caritas, Deutscher Kinderschutzbund und Diakonie jeweils Euro 9.203,25) geleisteten Sachkostenzuschusses ist weiterhin eine Verwendung zur Deckung von Sachkosten zulässig.

Die Höhe der Pauschale entspricht dem Zuschuß, welchen die Stadt auf der bisherigen vertraglichen Grundlage¹⁸ für das Haushaltsjahr 2004 an den Freien Träger zahlte, wenn dieser alle im Vertrag vorgesehenen Stellen voll besetzt hatte.

Bei der Ermittlung der Kosten (z.B. wegen Elternzeit) vorübergehend nicht besetzter Stellen oder bei nur vorübergehendem Einsatz von Vertretungskräften wird ein Maßstab angelegt, welcher der bisherigen konkreten Stellenbesetzung bzw. den langfristigen Verpflichtungen des Freien Trägers aus unbefristeten Dienstverhältnissen möglichst nahe kommt.

2. Es werden vierteljährlich Abschlagszahlungen jeweils im Voraus geleistet.
3. Da die prospektive Pauschale auf die Deckung der Kosten abzielt, werden die Freien Träger keine zusätzlichen eigenen Einnahmen durch die Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien erzielen, die nicht in den Bereich des hiesigen Jugendamts fallen.

§ 9

Finanzierungssicherung

Die prospektive Pauschale wird jährlich zum ersten Kalendertag eines jeden Jahres nach Abschluß des Vertrages an die Kostenentwicklung angepaßt. Die Anpassung erfolgt gemäß der für das kommende Kalenderjahr eintretenden Tarifierhöhung¹⁹. Solange die tariflichen Veränderung noch nicht feststeht, werden die Abschlagszahlungen auf der Grundlage der erwarteten Steigerung berechnet; etwaige Differenzen werden mit der Quartzahlung ausgeglichen, welche dem Tarifabschluß folgt.

Die Anpassung wird für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 ausgesetzt; sie erfolgt erstemals mit Wirkung zum 1.1.2007.

¹⁷ Das sind Fachkräfte nach dem SGB VIII (also insbesondere Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Pädagogen). Für die in den beschriebenen Leistungsbereichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses tätigen oder dienstvertraglich dort einzusetzenden Mitarbeiter/innen gilt Bestandsschutz.

¹⁸ NOSD-Vertrag vom 6.10.1995

¹⁹ auf der Grundlage des BAT für kommunale Arbeitgeber, bezogen auf eine/n Arbeitnehmer/in, 35 Jahre alt, verheiratet, ein Kind, AOK-Sätze, Gehaltsstufe IVa

Für das Jahr 2009 erfolgt eine Überprüfung, ob mit Wirkung vom 1.1.2009 an zukünftig die Kostenanpassung von einer geänderten Bemessungsgrundlage aus oder nach einem anderen Schlüssel vorgenommen wird. Für jede Änderung gilt als Grundlage die zuletzt angesetzte Pauschale.

Die Anpassung setzt den jeweiligen Eintritt in die jährliche Prüfung²⁰ nach § 7 Abs. 2 voraus, es sei denn, eine Partei verweigert die Durchführung der jährlichen Prüfung nach § 7 Abs. 2 oder beide Seiten erklären diese übereinstimmend für verzichtbar.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, welche der Bemessung der Pauschale zugrunde lagen,²¹ ist die Pauschale auf Verlangen einer Vertragspartei auch für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln und anzupassen.

§ 10

Meldungen

Die Freien Träger haben der Stadt die Auslastung der ambulanten erzieherischen Hilfen monatlich zu melden.

§ 11

Datenschutz

Die Freien Träger verpflichten sich, die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung der vertraglichen Aufgaben sicherzustellen.

§ 12

Haftung

Die Freien Träger sind für die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben selbst verantwortlich. Für Eigenschäden der Freien Träger, die von den beratenen Personen verursacht werden, haftet die Stadt nicht. Für Schäden, die bei der Durchführung der Aufgaben Dritten entstehen, auch sofern sie von den beratenen Personen verursacht werden, haften die Freien Träger und stellen die Stadt von der Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 13

Verwendung der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Festbetragszuschuß gezahlt.
2. Die Abschlagszahlungen erfolgen vierteljährlich jeweils zur Quartalsmitte.
3. Die Zuschüsse dürfen nur zur Erfüllung der im Vertrag beschriebenen Aufgaben verwendet werden. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

²⁰ Qualitätssicherung

²¹ z.B. eine Gesetzesänderung

§ 14

Verwendungsnachweis

1. Jeder Freie Träger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Verwendung der Zuschüsse ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Jahresbericht²² und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der im Berichtsjahr zur Erfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtungen tätig gewordenen Mitarbeiter/-innen.

Wurde die beschriebene Zahl der Stellen nicht ausgeschöpft, so ist im Umfang der Vakanz²³ ein anteiliger Abschlag vorzunehmen und der Freie Träger zur verhältnis-mäßigen Rückzahlung verpflichtet.

3. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben/Aufwendungen notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
4. Der Zuschußempfänger hat die Bücher und Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche und andere Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmen.

§ 15

Prüfung der Verwendung

Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, Bücher und Belege sowie sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Zuschußzweck beziehen, zur Prüfung einzusehen. Der Zuschußempfänger hat die Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Vertragsbeginn und -dauer

1. Dieser Vertrag wird zum 1.1.2005 wirksam. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden.
2. Verliert ein Freier Träger die Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe, scheidet er mit Ablauf des Monats, in dem dieses Ereignis eintritt, aus den Rechten und Pflichten des Vertrags aus.
3. Verletzt ein Freier Träger die von ihm vertraglich übernommenen Pflichten oder bestehen sonst begründete Zweifel an der fachlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Erfüllung der wahrgenommenen Aufgaben, so hat die Stadt ihn darauf hinzuweisen und, soweit dies wegen der besonderen Schwere der Pflichtverletzung und der Dringlichkeit nicht untunlich ist, schriftlich unter angemessener Fristsetzung abzumahnern. In der Abmahnung soll darauf hingewiesen werden, daß im Falle der Fortsetzung der Vertragsverletzung oder der beanstandeten Handlungsweise die Einigungsstelle nach Abs. 4 eingeschaltet wird. Dem Vorsitzenden der Arbeitsgemein-

²² siehe oben § 7 Abs. 3

²³ aufgrund Tage-genauer Berechnung

schaft der Freien Wohlfahrtspflege soll eine Durchschrift der Abmahnung zugeleitet werden.

4. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der Stadt und dem Freien Träger, kann die gemeinsame Einigungsstelle sowohl von der Stadt als auch von dem Freien Träger um Vermittlung gebeten werden. Die Einigungsstelle setzt sich aus Vertretern des beteiligten Freien Trägers, dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und Vertretern der Stadt zusammen. Die Einigungsstelle bemüht sich darum, eine einvernehmliche Lösung zwischen den streitenden Parteien unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts der Neuordnung der Sozialen Dienste herbeizuführen. Sie kann einen daraufhin eingeleiteten Einigungsprozeß auf Wunsch einer jeden der Parteien begleiten. Sowohl der Freie Träger als auch die Stadt können den Einigungsversuch für gescheitert erklären. Dies kann frühestens nach dem zweiten Einigungsgespräch geschehen. Jede Seite kann in diesem Fall mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
5. Will einer der Freien Träger aus dem Vertrag ausscheiden, so kann er dies mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende tun. Nach Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Weiterbetrauung mit den in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben. Es besteht auch kein Anspruch auf eine entsprechende Finanzierung durch die Stadt.
6. Jede einzelne Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag ohne Wirkung für die übrigen Freien Träger mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen, um eine bisher wahrgenommene Aufgabe ganz oder teilweise einzustellen.

Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Freie Träger zum Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit im Konsens mit der Stadt und im Stellenumfang der nicht fortgeführten Leistungen andere Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe übernehmen kann.

§ 17

Schlußbestimmungen

1. Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen allen Vertragspartnern vereinbart werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Vertragsbestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten bestmöglichst erreicht wird.

Wuppertal, den . April 2005

**Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister**

**Arbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege Wuppertal**

Dr. Kühn
Geschäftsbereichsleiter
Soziales, Jugend
und Integration

Höttges
komm. Leiterin des
des Ressorts Jugend-
amt u. Soziale Dienste

Dr. Hamburger
Direktor der
Diakonie Wuppertal

Böttcher Kring
Geschäftsführender Vorstand
Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Wuppertal

Arens
Direktor des
Caritasverbandes Wuppertal e.V.

Fliege
Geschäftsführer
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Wuppertal e.V.

Prof. Dr. Dunkel-Lazar
Vorsitzende des Vorstands
Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Wuppertal e.V.